



PERMANENT MISSION  
OF THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN

STÄNDIGE VERTRETUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

FSC.EMI/37/10  
29 March 2010

Original: GERMAN  
(English attached)

### Note Verbale

The Permanent Mission of the Principality of Liechtenstein to the Organization for Security and Co-operation in Europe presents its compliments to the Delegations of all other participating States and to the Conflict Prevention Centre and has the honour to provide, in reference to the decisions No. 4/98 of 8 July 1998, No. 16/02 of 27 November 2002 and No. 4/03 of 9 April 2003 of the Forum for Security Co-operation, the reply to the Information Exchange on the Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security, valid as of 15 April 2010. A „courtesy translation“ is enclosed.

The Permanent Mission of the Principality of Liechtenstein wishes to take this opportunity to renew to the Delegations of all other participating States and to the Conflict Prevention Centre the assurances of its highest consideration.

*dw*



Vienna, 29 March 2010

To all Delegations/ Permanent Missions  
of OSCE participating States and  
to the Conflict Prevention Centre

OSCE

Vienna

Informationsaustausch zum Verhaltenskodex  
zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

1. **Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus geeignete Massnahmen, insbesondere Beitritt zu internationalen Übereinkommen zu diesem Zweck.**
- a) **Liste der internationalen Rechtsinstrumente, einschliesslich aller Konventionen und Protokolle der Vereinten Nationen bezüglich Terrorismus, bei denen der Teilnehmerstaat Vertragspartei ist.**

Im Berichtsjahr hat Liechtenstein das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, das Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13. April 2005 und die Änderung vom 8. Juli 2005 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial ratifiziert. Liechtenstein ist somit Vertragspartei aller 16 Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 und des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus.

- b) **Beitritt und Teilnahme an anderen multilateralen und bilateralen Vereinbarungen und Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Aktivitäten.**

Es wird auf die Berichte Liechtensteins an das Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC) hingewiesen, welche unter folgender Website abgerufen werden können:

<http://www.un.org/sc/ctc/countryreports/Creports.shtml>

- c) **Nationale Massnahmen, einschliesslich relevante Gesetzgebung, welche getroffen wurden, um die oben erwähnten internationalen Vereinbarungen, Konventionen und Protokolle umzusetzen.**

Siehe Punkt 1b.

- d) **Informationen zu den nationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschliesslich geeignete Informationen zur Gesetzgebung über die Konventionen und Protokolle der Vereinten Nationen hinaus.**

Siehe Punkt 1b.

- e) **Rolle und Mandat der Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus.**

Keine neuen Mitteilungen.

- 2. **Beschreibung des nationalen Planungs- und Beschlussfassungsprozesses, einschliesslich der Rolle des Parlaments und der Ministerien, zur Bestimmung/Genehmigung**

- a) **der militärischen Dispositive**

- b) **von Verteidigungsausgaben**

Keine neuen Mitteilungen.

- 3. **Beschreibung der**

- a) **verfassungsgemäss errichteten Verfahren zur Gewährleistung einer wirksamen demokratischen Kontrolle der militärischen Kräfte, der paramilitärischen Kräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit, der Nachrichtendienste und der Polizei.**

Keine neuen Mitteilungen.

- b) **verfassungsgemäss errichteten Organe/Einrichtungen, welche für die demokratische Kontrolle der militärischen Kräfte, der paramilitärischen Kräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit verantwortlich sind.**

Keine neuen Mitteilungen.

- c) **Rolle und Aufgaben der militärischen Kräfte, der paramilitärischen Kräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie Kontrollen, um zu gewährleisten, dass diese ausschliesslich im Rahmen der Verfassung handeln.**

Keine neuen Mitteilungen.

- d) **des öffentlichen Zugangs zu Informationen über die Streitkräfte.**

Keine neuen Mitteilungen.

- 4. Stationierungen von Streitkräften auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats im Einklang mit einem frei vereinbarten Abkommen zwischen den betroffenen Staaten sowie mit dem Völkerrecht.**

Keine neuen Mitteilungen.

- 5. Beschreibung der**

- a) Verfahren zur Rekrutierung oder Einberufung zum Dienst bei militärischen Kräften, paramilitärischen Kräften oder Sicherheitskräften.**

Keine neuen Mitteilungen.

- b) Freistellungen vom verpflichteten Militärdienst oder Alternativen dazu.**

Keine neuen Mitteilungen.

- c) rechtlichen und administrativen Verfahren zum Schutz der Rechte aller Angehörigen der Streitkräfte.**

Keine neuen Mitteilungen.

- 6. Aufnahme einer Unterweisung über das humanitäre Völkerrecht und andere internationale, für bewaffnete Konflikte geltende Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen in militärische Ausbildungsprogramme und Weisungen.**

Keine neuen Mitteilungen.

- 7. Sonstige Angaben.**